

zur 3 20/18/072

Mitte-Links-Fraktion  
Im Stadtrat  
der Großen Kreisstadt Freital

Große Kreisstadt Freital  
Stadtratsangelegenheiten  
Herr Oberbürgermeister  
Uwe Rumberg

Mittwoch, 04.12.2019

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Rumberg,

unsere Fraktion stellt folgenden Änderungs-Antrag:

Der nunmehr vorgelegte Bescheid des Landratsamts zur Frage, ob bei Herrn Stadtrat Heise Hinderungsgründe hinsichtlich seiner Berufung in den Stadtrat bestehen, lässt einige Unrichtigkeiten bereits in der Sachverhaltsdarstellung erkennen. So wurde insbesondere die Stellenbeschreibung wie auch der Abriss des Tätigkeitsfeldes von Herrn Heise im täglichen Einsatz dem Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital entgegen der Darstellung im genannten Bescheid nicht ausführlich dargelegt. Auch wird an mehreren Stellendurch Verwendung subjektiver wertender Adjektive der Eindruck erweckt, der Verfasser des Bescheides sei nicht neutral, sondern für ihn habe die juristische Bewertung des Sachverhalts von vornherein festgestanden. Außerdem wird dort die (völlig unberechtigte) Furcht erweckt, Handlungen des Freitaler Stadtrats, die unter Mitwirkung des Herrn Heise getätigt wurden, seien in irgendeiner Weise nicht rechtsfest. Die Regelung in § 32 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO besagt hingegen ausdrücklich, dass bis zur Feststellung des Hinderungsgrundes die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit des Gemeinderatsunberührt bleibt. Dies alles lässt auch an der Richtigkeit der im Bescheid des Landratsamts dargestellten rechtlichen Würdigung des objektiv vorhandenen Sachverhalts zweifeln. Ob in dem hier vorliegenden Grenzfall rechtlich beachtliche Hinderungsgründe für die Tätigkeit von Herrn Heise als Stadtrat bestehen, sollte einer gerichtlichen Klärung vorbehalten bleiben, die dann auch für künftige Fälle Klarheit schaffen könnte.

Daher wird dem Stadtrat der Großen Kreisstadt empfohlen, den Beschlussantrag der Stadtverwaltung abzulehnen und anstelle dessen zu beschließen:

Der bereits durch den Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Freital eingelegte Widerspruch gegen den Bescheid des Landratsamts Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 10.10.2019 wird genehmigt. Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Freital wird verpflichtet, den Widerspruch gegen den Bescheid des Landratsamts Sächsische Schweiz aufrecht zu erhalten sowie

a) im Falle der Anordnung des Sofortvollzuges durch das Landratsamt hiergegen Widerspruch einzulegen und einen gegen diese Anordnung gerichteten Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim zuständigen Verwaltungsgericht zu stellen

sowie

b) gegen einen den Widerspruch gegen den Bescheid vom 10.10.2019 zurückweisenden Widerspruchsbescheid Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben.



Klaus Wolframm  
Fraktionsvorsitzender  
Mitte-Links-Fraktion